



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.

UNITI informiert

Kennzeichnung von Mineralölprodukten,
Schmier- und Betriebsstoffen
nach neuem Recht (CLP)



Grundsätzliches

Das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung einer gefährlichen Chemikalie soll Personen, die mit einem Stoff oder einem Gemisch (neuer Begriff für „Zubereitung“) umgehen, die relevanten Gefahren und wichtigsten Sicherheitshinweise vermitteln.

Durch das GHS (Globally Harmonized System) der UN soll eine weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien erfolgen. In der EU wird GHS durch die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 umgesetzt, die am 31. Dezember 2008 veröffentlicht wurde. CLP steht für „Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“, d. h. für „Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“.*

Für die Umsetzung der CLP-Verordnung gibt es unterschiedliche Übergangsfristen für Stoffe und Gemische:

- **seit dem 1. Dezember 2010 müssen Stoffe und**

- **ab dem 1. Juni 2015 müssen Gemische nach CLP gekennzeichnet werden.**
(Erlaubt ist dies aber schon seit Januar 2009.)

Für Gemische, die vor dem 1. Juni 2015 mit alter Kennzeichnung in Verkehr gebracht worden sind, kann die sogenannte Abverkaufsfrist genutzt werden, d. h. diese Produkte müssen bis zum 1. Juni 2017 nicht nach CLP gekennzeichnet werden. Grundsätzlich gilt, dass innerhalb der Übergangsfrist für Gemische auf der Verpackung nur eine Kennzeichnung erfolgen darf, entweder nach altem Recht (Zubereitungsrichtlinie) oder nach neuem Recht (CLP).

Für die rechtskonforme Kennzeichnung nach CLP von in Verkehr gebrachten Stoffen und Gemischen einschließlich der Einhaltung der genannten Fristen sind die Lieferanten verantwortlich. Diese Verantwortung haben nicht nur Hersteller oder Importeure von Chemikalien, sondern alle Lieferanten, z. B. auch Umfüller und Händler.

Kennzeichnung nach CLP

Gemäß der CLP-Verordnung muss ein als gefährlich eingestuftes Stoff oder ein als gefährlich eingestuftes Gemisch, der bzw. das in Verkehr gebracht wird, ein Kennzeichnungsetikett mit den in Abb. 1 aufgeführten Elementen tragen, hier am Beispiel eines Mustergemisches dargestellt.

Im Vergleich zum alten Recht gibt es bei der CLP-Kennzeichnung eine Reihe von Änderungen. Anstelle von Gefahrensymbolen werden Gefahrenpiktogramme verwendet. R-Sätze werden durch H-Sätze (Gefahrenhinweise) ersetzt und S-Sätze durch P-Sätze (Sicherheitshinweise). Bestimmte ergänzende Gefahreninformationen werden über EUH-Sätze vermittelt. Außerdem werden mit CLP zwei Signalwörter eingeführt: „Gefahr“ und „Achtung“. „Gefahr“ wird für schwerwiegende Gefährdungen verwendet (z. B. für ätzende Chemikalien) und „Achtung“ für weniger schwerwiegende Gefährdungen (z. B. für reizende Chemikalien). Die CLP-Piktogramme bestehen aus rot umrandeten Rauten mit schwarzen Symbolen auf weißem Hintergrund. Die Gefahrenpiktogramme nach CLP und deren Bezeichnungen

sind in Abb. 3 aufgeführt. Für die meisten CLP-Gefahrenpiktogramme gibt es ein entsprechendes Gefahrensymbol im alten Kennzeichnungssystem. Neu sind die Piktogramme „Gasflasche“, „Ausrufezeichen“ und „Gesundheitsgefahr“; das sogenannte Andreaskreuz aus dem alten System wird unter GHS nicht verwendet. Während die auf dem Etikett anzugebenden Gefahrenpiktogramme, H-Sätze, EUH-Sätze und das Signalwort klar vorgegeben werden, liefert die CLP-Verordnung für die P-Sätze nur Empfehlungen. Die Auswahl der relevanten P-Sätze liegt in der Verantwortung des Lieferanten, sodass für vergleichbare Produkte unterschiedliche P-Sätze auf dem Etikett resultieren können.

Gemische, die gefährliche Stoffe enthalten, können – auch wenn sie selbst nicht als gefährlich eingestuft sind – mit bestimmten EUH-Sätzen zu kennzeichnen sein. Für die Mineralölbranche sind insbesondere relevant: EUH208 – „Enthält ‚Name des sensibilisierenden Stoffes‘. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“ und EUH210 – „Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.“

Abb. 1: Elemente des CLP-Kennzeichnungsetiketts**

- 1 Produktidentifikator:
 - für Stoffe: Bezeichnung des Stoffes mit Identifikationsnummer
 - für Gemische: Bezeichnung des Gemisches/Handelsname und Angabe von enthaltenen Stoffen, die überwiegend zu bestimmten Gesundheitsgefahren beitragen
 - 2 Gefahrenpiktogramme
 - 3 Gefahrenhinweise (H-Sätze)
 - 4 Sicherheitshinweise (P-Sätze)
 - 5 Ergänzende Informationen (z. B. EUH-Sätze)
 - 6 Signalwort: „Gefahr“ oder „Achtung“
 - 7 Nennmenge des Stoffes/des Gemisches in der Verpackung, wenn der Stoff/das Gemisch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird
 - 8 Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten
- Die Elemente 2, 3, 4, 5, 6 sind anzugeben, falls zutreffend.

1 Mustergemisch
enthält: Kohlenwasserstoffe, C10-C12, Isoalkane

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fern halten.
Nicht rauchen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2 **3** **4** **5** **6** **7** **8**

10 L **Gefahr**

Musterbetrieb · 12345 Musterstadt · Tel. +49(0)30 12 34 56 78

Relevante Änderungen nach neuem Recht

Neben der Kennzeichnung ändern sich auch die Systematik und einzelne Kriterien für die Einstufung von Chemikalien. Verschiedene Änderungen bei den Einstufungskriterien können dazu führen, dass nach altem Recht nicht als gefährlich einzustufende Chemikalien unter CLP als gefährlich bewertet werden bzw. dass Chemikalien nach neuem Recht strenger eingestuft werden und mit anderen oder mehr Gefahrenpiktogrammen zu kennzeichnen sind.

Beispielsweise erhöht sich für Flüssigkeiten die Flammpunktgrenze zur Einstufung der Entzündbarkeit von 55 °C (altes Recht) auf 60 °C (CLP), d. h. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von > 55 °C bis 60 °C gelten nach CLP als entzündbare Flüssigkeiten und sind mit dem Gefahrenpiktogramm „Flamme“ zu kennzeichnen.

Für Mineralölprodukte und Schmierstoffe sind die geänderten Einstufungskriterien der Aspirationsgefahr von besonderer Bedeutung. Unter Aspiration versteht man das Eindringen von Flüssigkeiten in die Luftröhre und den unteren Atemtrakt. Kohlenwasserstoffe mit geringer Viskosität können aspirationsgefährlich sein und schwerwiegende akute Wirkungen auf die Lunge hervorrufen. Nach altem EU-Recht gelten Stoffe und Zubereitungen, wenn sie Kohlenwasserstoffe in einer Gesamtkonzentration von mindestens 10 % enthalten und ihre kinematische Viskosität < 7 mm²/s bei 40 °C beträgt, als aspirationsgefährlich und sind mit dem Gefahrensymbol Xn und dem R-Satz R65

„Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen“ zu kennzeichnen. Durch GHS/CLP wird das Einstufungskriterium der kinematischen Viskosität auf ≤ 20,5 mm²/s bei 40 °C angehoben. D. h. Gemische, die mindestens 10 % aspirationsgefährliche Kohlenwasserstoffe enthalten, sind als aspirationsgefährlich einzustufen, wenn die Viskosität des Gemisches ≤ 20,5 mm²/s bei 40 °C beträgt. Diese erhebliche Verschärfung der Einstufungsvorgaben kann dazu führen, dass nach altem Recht nicht als gefährlich eingestufte Produkte unter CLP aspirationsgefährlich werden und entsprechend zu kennzeichnen sind, auch wenn die Zusammensetzung der Produkte selbst nicht geändert wurde und sich die Risiken bei der Anwendung nicht erhöht haben. Hiervon können zum Beispiel Metallbearbeitungsöle, Hydrauliköle und andere funktionelle Flüssigkeiten auf Kohlenwasserstoff-Basis betroffen sein, die z. B. Mineralöle oder Polyalphaolefine als Basisöle enthalten. Erfüllen derartige Produkte die genannten CLP-Kriterien, ist die neue Kennzeichnung als aspirationsgefährlich spätestens zum 1. Juni 2015 auf den Verpackungen/Emballagen anzugeben (Nur wenn die o. g. Übergangsregelungen zum Abverkauf in Anspruch genommen werden können, verschiebt sich der Zeitpunkt um zwei Jahre).

Elemente der CLP-Kennzeichnung für aspirationsgefährliche Stoffe und Gemische werden in Abb. 2 gezeigt, wobei bei der Auswahl der Sicherheitshinweise die Nutzergruppen zu berücksichtigen sind.

Abb. 2: CLP-Kennzeichnungselemente für Aspirationsgefahr**

CLP-Gefahrenpiktogramm:



- Signalwort:
- Gefahrenhinweis:
- Sicherheitshinweise:

Gefahr

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter ... zuführen. (... gemäß der zutreffenden Vorschriften vom Lieferanten anzugeben, z. B. „zugelassenem Entsorger“)

P301+310 und **P331** werden dringend empfohlen für alle Nutzer (industriell, gewerblich, Verbraucher)

P405 und **P501** werden dringend empfohlen für die breite Öffentlichkeit

Hinweis: Die Abbildung stellt kein vollständiges Kennzeichnungsetikett dar.

Umsetzung der geänderten Kennzeichnung im Betrieb

Wenn gefährliche Chemikalien erstmals mit CLP-Kennzeichnung geliefert werden, sind auch Aktivitäten im Betrieb notwendig. Der Arbeitgeber hat ggf. die Gefährdungsbeurteilung anzupassen, eine Gefahrstoff-Betriebsanweisung zu erstellen bzw. anzupassen sowie die Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Des Weiteren ist die innerbetriebliche Kennzeichnung von Behältern, Tanks, Apparaten etc. bis zum Ablauf der Übergangsfrist

auf CLP umzustellen. Hier gibt es die Möglichkeit einer vereinfachten Kennzeichnung mit Stoff- bzw. Gemischbezeichnung und Gefahrenpiktogrammen, sofern eine entsprechende Betriebsanweisung vorliegt und die Mitarbeiter unterwiesen wurden. Details zur innerbetrieblichen Kennzeichnung sind in der Technischen Regel TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ beschrieben.***

* Die CLP-Verordnung ist auf der Webseite des REACH-CLP-Biozid Helpdesk verfügbar: www.reach-clp-biozid-helpdesk.de.

** Die angegebenen H-, EUH- und P-Sätze berücksichtigen die Änderungen der CLP-Verordnung bis zur 5. ATP, Oktober 2013.

*** Die TRGS 201 ist auf der Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfügbar: www.baua.de.

Abb. 3: CLP-Gefahrenpiktogramme mit Kodierung und Bezeichnung



Beratung/Seminare zum Chemikalien- und Gefahrstoffrecht

Für alle Fragen rund um die Themen „Kennzeichnung nach neuem Recht (CLP)“, „Einstufung gemäß CLP“ und „Sicherheitsdatenblatt nach REACH“ stehen die UNITI e.V. und die UNITI-Mineralöltechnologie GmbH beratend zur Verfügung. Besonders empfehlenswert sind auch die praxisbezogenen Seminare der UNITI-Akademie zu den genannten Themen, die als Fortbildungsmaßnahmen für die Sachkunde gemäß Anhang II der REACH-Verordnung gelten.

Das Seminarangebot der UNITI finden Sie unter: <http://www.uniti.de/veranstaltungen>

UNITI – Verbandsportrait

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. besteht seit 1927 und repräsentiert heute 90 % des Mineralölmittelstandes in Deutschland. Die Mitgliedsfirmen der UNITI beschäftigen insgesamt etwa 60.000 Arbeitnehmer. UNITI bündelt die Kompetenzen in den Bereichen Kraftstoffe, Wärmemarkt und Schmierstoffe.

Vier Millionen Kunden beziehen täglich Kraftstoffe an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Rund 5.000 Straßentankstellen (ca. 35 % des deutschen Straßentankstellenmarktes) und 40 Bundesautobahntankstellen werden von den Verbandsmitgliedern betrieben.

Die Marktanteile der Verbandsmitglieder im Diesel- und Ottokraftstoffbereich betragen über 30 %, in den Bereichen leichtes Heizöl und Feste Brennstoffe ca. 80 % und Autogas 38 %.

Ebenfalls zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und -händler in Deutschland, deren Marktanteil bei ca. 50 % liegt.

Stand: März 2014



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.



Jägerstraße 6 · 10117 Berlin · T. +49 (0)30 755 414-300
F. +49 (0)30 755 414-366 · www.uniti.de · dialog@uniti.de

Der Mineralölmittelstand
im Portrait